

16.06.89

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/4774 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Drucksache 11/1190 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.07.89
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Das gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 8 wird angefügt:

„(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und

einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "achtzehn" durch das Wort "vierundzwanzig" ersetzt.

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 32 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 33 gewählten Ergänzungsmitglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen.

Bei weiteren Freistellungen sind die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen im Wege des Höchstzahlverfahrens zu berücksichtigen, wenn die Wahl des Personalrates nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (§ 19 Abs. 3 Satz 1) wurde; dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen.

Im Falle der Personenwahl (§ 19 Abs. 3 Satz 2) bestimmt sich die Rangfolge der weiteren freizustellenden Mitglieder nach der Zahl der für sie bei der Wahl zum Personalrat abgegebenen Stimmen. Sind die Mitglieder der im Personalrat vertretenen Gruppen teils nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, teils im Wege der Personenwahl gewählt worden, sind bei weiteren Freistellungen die Gruppen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren zu berücksichtigen; innerhalb der Gruppen bestimmen sich die weiteren Freistellungen in diesem Fall je nach Wahlverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 3 und nach Satz 4. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.

6. In § 60 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 7 und 9, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 gelten entsprechend."

7. In § 62 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 43 bis 45, § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 6, Abs. 6, 7 und § 67 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß."

8. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen."

- b) In Satz 3 wird das Wort "sieben" durch das Wort "zehn" ersetzt.

9. In § 72 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "zehn" ersetzt.

10. In § 85 Abs. 2 Nummer 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Für die Geschäftsführung und Rechtsstellung des Vertrauensmannes gelten §§ 43 bis 45, 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 6 entsprechend."

11. In § 115 werden nach der Zahl "86" ein Komma, die Zahl "89" und der Buchstabe "a" eingefügt.

12. Nach § 116a wird folgender neuer § 116b eingefügt:

"§ 116b
§ 26 und § 27 Abs. 1 finden in der auf eine Amtszeit des Personalrats von vier Jahren abstellenden Fassung erstmalig Anwendung auf Personalräte, die nach dem 28. Februar 1991 gewählt werden. Entsprechendes gilt für die auf vierundzwanzig Monate abstellende Vorschrift des § 27 Abs. 2 Nummer 1. Auf vor dem 1. März 1991 gewählte Personalräte finden - unbeschadet des § 27 Abs. 5 - die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 1 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 1 Nummer 2 findet Anwendung erst auf Wahlen, die nach Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats stattfinden.
2. Artikel 1 Nummer 5 findet Anwendung erst auf Freistellungen für Personalvertretungen, für welche die Voraussetzung der Nummer 1 gegeben ist.
3. Auf Wahlen und Freistellungen, auf die die Nummern 1 und 2 noch nicht anwendbar sind, finden die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.